

Geschäftsordnung

ÖVT-SENAT

als fakultativer Beirat des:
ÖVT-Verband österreichischer Versicherungstreuhand
und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten
ZVR Nr. 307490426

(gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 10.06.2026)

Präambel

Der ÖVT-Senat ist ein dauerhaft eingerichtetes Gremium mit beratender Funktion des ÖVT-Verbands österreichischer Versicherungstreuhand und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten. Gesetzlich ist der Versicherungstreuhand in Österreich nicht geregelt, daher ist die Ausgestaltung des Anforderungsprofils und des Dienstleistungsspektrums des ÖVT-Versicherungstreuhanders ganz bewusst nahe dem Gerichtssachverständigenverband Österreichs orientiert. Die Grundlagen der Verbandsführung werden in der ÖVT-Berufsordnung, sowie in den ÖVT-Statuten abgebildet. Der ÖVT-Versicherungstreuhand ist mit eigener Registernummer zertifiziert und gemäß dem ÖVT-Sachverständigeneid beeidet. Die Aufgaben des ÖVT-Senats dienen daher der Beratung und Unterstützung des Vorstandes, um den Zweck und die Ausrichtung des ÖVT als Berufsverband zu unterstützen. Aber auch über Ansuchen an den Vorstand, um den Mitgliedern beratend und unterstützend beizustehen. Der ÖVT-Senat hat keine Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis sowie Kontrollfunktion. Die Tätigkeit beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen. Der Senat ist historisch gesehen der „Ältestenrat“, um das Wissen und die langjährige Berufserfahrung der Senatsmitglieder auch weiterhin für den ÖVT zu nutzen.

§ 1 Aufgaben

Der ÖVT-Senat (in der Folge „Senat“ genannt) kann über Ersuchen des ÖVT-Vorstandes (in der Folge „Vorstand“ genannt) zu folgenden Aufgaben Stellungnahmen abgeben:

- a. Zu ÖVT-Kernthemen; sei es zu wissenschaftlichen, fachlichen oder tagespolitischen Themen, aber auch zu Erkenntnissen aus der Rechtsprechung.
- b. Bei der Entwicklung mittel- oder langfristiger Ziele beratend mitzuwirken.
- c. Die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen zu fördern.
- d. Bei der Optimierung der ÖVT-Organisation, insbesondere hinsichtlich der Arbeit im fachlich-wissenschaftlichen Bereich, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und
- e. auf Anfrage fachlichen Rat im Vorfeld zu Entscheidungen zu geben.

Sämtliche Aufgaben und Verantwortung des ÖVT-Vorstandes bleiben davon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Funktionsperiode

- (1) Die Mitglieder des Senats sind anerkannte Fachleute in den Bereichen, in denen die Aufgabenbereiche des Berufsverbandes ÖVT liegen.
- (2) Die Mitglieder des Senats werden auf Vorschlag des ÖVT-Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes und nachträglicher Genehmigung der Generalversammlung für einen Berufungszeitraum von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich und erwünscht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Berufungszeitraumes aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.
- (3) Der Senat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
- (4) Die Beratungen (in der Folge „Sitzungen“) des Senats finden in der Regel halbjährlich, bzw. in dringenden Fällen vierteljährlich statt.
- (5) Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt. Bei der Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber dem Vorsitzenden erklären bzw. der Vorsitzende gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 3 Weitere Beteiligungen, „Gäste“

- (1) An den Sitzungen des Senats nehmen in der Regel die Mitglieder des Senats teil.
- (2) Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (3) Für konkrete Fragestellungen kann der Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen Experten beiziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind.
- (4) Beratende Gäste und/oder Experten sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Vorsitzender, Stellvertreter, Vertretungsregeln

- (1) Die Mitglieder des Senats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Vertreters entspricht dem Berufungszeitraum von zwei Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Senatsmitglied auszuscheiden.
- (3) Für den verbleibenden Berufungszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Im Verhinderungsfall, sofern auch eine Teilnahme des betreffenden Mitglieds per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz nicht möglich ist, verständigt das Senatsmitglied möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung den Vorsitzenden.
- (5) Eine Stellvertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es gibt keine Stimmübertragung. Das abwesende Senatsmitglied kann seine Stellungnahme zur Tagesordnung allerdings schriftlich vor Beginn der betreffenden Sitzung übermitteln.
- (6) Die Senatsmitglieder tragen den Titel „Senator“, der Vorsitzende den Titel „Senatspräsident“ und sein Stellvertreter den Titel „Senatsvizepräsident“.

§ 5 Vergütung

Die Senatsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen, sowie auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Geschäftsführung, Einladung zu Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Senats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Senat wird zweimal jährlich einberufen, darüber hinaus, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand dies für erforderlich halten. Den Wünschen der Senatsmitglieder nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Erstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden; in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Tagesordnung wird zur gleichen Zeit auf der ÖVT-Website veröffentlicht.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sitzungen können in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Unbeschadet des § 4 Abs. 1 und des § 10 trifft er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden berufenen Mitglieder.
- (2) Der Senat kann die Ergebnisse seiner Beratungen in schriftlichen Voten niederlegen. Sie werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern der Senat oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (4) Die Voten sind dem ÖVT-Präsidenten durch den Vorsitzenden zuzuleiten. Der Vorsitzende berichtet dem Senat zu gegebener Zeit über die Umsetzung.
- (5) Eine Veröffentlichung der Voten ist nicht vorgesehen.

§ 8 Vertraulichkeit, „Compliance“

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Senats und die von ihm hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Senat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Senatsmitglieder dürfen bei ihren Empfehlungen keine eigenen Interessen oder die Interessen ihnen persönlich oder beruflich nahestehender Personen oder Unternehmen/Einrichtungen verfolgen. Sie haben ihre Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Die Senatsmitglieder dürfen durch ihre Beratungstätigkeit keinen unmittelbaren beruflichen oder finanziellen Vorteil erzielen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

§ 9 Interessenkonflikte, Befangenheit

Interessenskonflikte einzelner Senatsmitglieder, die aus dem Beratungsthema des Senats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Senat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge Stillschweigen zu bewahren. Überdies sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu achten und sohin Unterlagen, welche personenbezogene Daten beinhalten, binnen angemessener Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Beratungsvorgang, zu löschen. Weiters stimmt das Senatsmitglied ausdrücklich zu, dass der Vorstand Daten für die Dauer von zehn Jahren nach dem letzten Bearbeitungsvorgang verarbeitet und speichert und seinen/ihren Namen veröffentlicht und eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls an Behörden erfolgen können.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den begründeten Senatsempfehlungen zu führen. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer, die wesentlichen Entscheidungsgründe und Vermerke gemäß § 9 zu beinhalten.
- (2) Die Protokolle sind den Senatsmitgliedern, den teilnehmenden Gästen und in den sie betreffenden Teilen den nach § 3 zugezogenen Sachverständigen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung per E-Mail zuzuleiten.
- (3) Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen beim Vorsitzenden geltend zu machen.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Änderungsvorschläge, wobei schwerwiegende Einwendungen auf der folgenden Senatssitzung besprochen und protokolliert werden müssen.
- (5) Das gegebenenfalls korrigierte ausführliche Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben im Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen sowohl der Zustimmung des Vorstandes als auch der Generalversammlung. Erst nach deren Zustimmung kann die Änderung in Kraft gesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.2026 in Kraft.